# Verordnung der Bundesinnung der Friseure über die Meisterprüfung für das Handwerk Friseur und Perückenmacher (Friseur-Meisterprüfungsordnung)

Aufgrund der §§ 24 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 65/2020, wird verordnet:

#### Allgemeine Prüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk Friseur und Perückenmacher ist die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Durchführung der Prüfungen (Allgemeine Prüfungsordnung), BGBl. II Nr. 110/2004, anzuwenden.

#### Qualifikationsniveau

- § 2. (1) Ziel der Prüfung ist gemäß § 20 GewO 1994 der Nachweis von Lernergebnissen, die über dem Qualifikationsniveau beruflicher Erstausbildung liegen und den Deskriptoren des Niveau 6 des Nationalen Qualifikationsrahmens im Anhang 1 des Bundesgesetzes über den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz), BGBl. I Nr. 14/2016, entsprechen. Im Rahmen der Prüfung ist daher vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin nachzuweisen, dass er/sie über Folgendes verfügt:
  - 1. fortgeschrittene berufliche Kenntnisse (unter Berücksichtigung eines kritischen Verständnisses von Theorien),
  - 2. fortgeschrittene Fertigkeiten, die die Beherrschung des Berufes erkennen lassen (einschließlich Innovationsfähigkeit sowie Lösung komplexer und nicht vorhersehbarer Probleme in seinem/ihrem Beruf) und
  - 3. Kompetenz zur Leitung komplexer beruflicher Aufgaben oder Projekte (dazu zählen auch die Übernahme von Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren beruflichen Situationen und die Übernahme von Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen).
- (2) Der in der Anlage 1 abgebildete Qualifikationsstandard bildet die Grundlage für das Modul 1 Teil B, Modul 2 Teil B und Modul 3 der Meisterprüfung und ist somit ein integrativer Bestandteil der gesamten Meisterprüfung.

## Gliederung und Durchführung

- § 3. (1) Die Meisterprüfung besteht aus fünf Modulen, die getrennt zu beurteilen sind.
- (2) Die Reihenfolge der Ablegung der Module bleibt dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen. Ebenso bleibt es dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen, bei einem Prüfungsantritt nur zu einzelnen Prüfungsmodulen anzutreten.
  - (3) Besteht ein Modul aus mehreren Gegenständen, so ist dieses Modul auf einmal abzulegen.
- (4) Die Anwesenheit der Kommissionsmitglieder bei der Durchführung der Prüfung ist wie folgt geregelt:

Modul	Anwesenheit der Kommissionsmitglieder
Modul 1 Teil A	Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten
Modul 1 Teil B	Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung
Modul 3	der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen notwendig ist.
	Während der Arbeitszeit hat aber jedenfalls entweder ein Kommissionsmitglied
	oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein.
Modul 2 Teil A	Das Modul 2 ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.
Modul 2 Teil B	

(5) Die Anrechnungsmöglichkeiten für diese Prüfung sind wie folgt geregelt:

Modul	Teil	Gegenstand	Anrechnung
Modul 1	A	Prüfarbeit auf Niveau der	Abgeschlossene Lehrabschlussprüfung in
		Lehrabschlussprüfung	folgendem Lehrberuf (einschließlich
			Vorgängerlehrberufe):
			Friseur (Stylist)/Friseurin (Stylistin)
			Abschluss der folgenden fünfjährigen
			berufsbildenden höheren Schule:
			Höhere Lehranstalt für Hairstyling,

			Visagistik und Maskenbildnerei
	В	Damenbedienen mit Farbveränderung	-
		Damenbedienen mit permanenter	-
		Umformung	
		Herrenbedienen	-
		Haararbeiten	-
Modul 2	A	Fachgespräch auf Niveau der	Abgeschlossene Lehrabschlussprüfung in
		Lehrabschlussprüfung	folgendem Lehrberuf (einschließlich
			Vorgängerlehrberufe):
			Friseur (Stylist)/Friseurin (Stylistin)
			Abschluss der folgenden fünfjährigen
			berufsbildenden höheren Schule:
			Höhere Lehranstalt für Hairstyling,
			Visagistik und Maskenbildnerei
	В	Management	-
		Qualitätsmanagement	-
		Sicherheitsmanagement	-
3		Fachkompetenz	-
		Planungskompetenz	-
		Rechnerische Kompetenz und	-
		Kalkulation	

## Modul 1: Fachlich praktische Prüfung

§ 4. Das Modul 1 ist eine projektorientierte fachlich praktische Prüfung und besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Im Teil A sind die berufsnotwendigen Lernergebnisse auf Lehrabschlussprüfungsniveau (LAP-Niveau) gemäß § 21 Berufsausbildungsgesetz (BAG), BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2020, nachzuweisen. Im Teil B sind die für die Unternehmensführung erforderlichen fachlich-praktischen Lernergebnisse nachzuweisen. Dazu zählen insbesondere Planung, Organisation und meisterliche Ausführung.

#### Modul 1 Teil A

- § 5. (1) Das Modul 1 Teil A umfasst den Gegenstand "Prüfarbeit auf Niveau der Lehrabschlussprüfung".
- (2) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat die folgenden berufsnotwendigen Lernergebnisse im Rahmen der Bearbeitung eines betrieblichen Arbeitsauftrags auf LAP-Niveau nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

- 1. ein komplettes Herrenservice mit klassischem Verlauf durchzuführen und
- 2. eine komplette Rasur mit dem Rasiermesser durchzuführen.
- (3) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:
  - 1. fachgerechte Durchführung,
  - 2. Sauberkeit und
  - 3. Gesamteindruck.
- (4) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 60 Minuten bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 70 Minuten zu beenden.
- (5) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat eigene Werkzeuge und Produkte zu verwenden. Sind diese für die zweifelsfreie Bewertung der erbrachten Lernergebnisse nicht geeignet, kann die Prüfungskommission diese von der Verwendung ausschließen.

#### Modul 1 Teil B

- § 6. (1) Das Modul 1 Teil B umfasst die Gegenstände
- 1. Damenbedienen mit Farbveränderung,
- 2. Damenbedienen mit permanenter Umformung,
- 3. Herrenbedienen und

- 4. Haararbeiten.
- (2) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat die für die Unternehmensführung erforderlichen fachlich-praktischen Lernergebnisse durch die Bearbeitung von betrieblichen Aufträgen nachzuweisen.

## Gegenstand "Damenbedienen mit Farbveränderung"

§ 7. (1) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat die folgenden Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

- Kundenwünsche zu ermitteln und eine fundierte Haaranalyse bzw. eine Diagnose des Kopfhautzustandes auf Grundlage der vom Kunden/von der Kundin gegebenen Informationen durchzuführen,
- 2. einen Behandlungsplan für Haare und Kopfhaut zu erstellen,
- 3. unter Berücksichtigung der Farbenlehre und Stilkunde komplexe haarfarbverändernde Techniken umzusetzen,
- 4. typgerechte Farbakzente mittels unterschiedlicher Auftragetechniken umzusetzen,
- 5. innovative Haarschnitte und Frisuren unter Berücksichtigung der jeweiligen Kundenwünsche, der Stilkunde sowie der gesellschaftlichen, kulturellen und modischen Einflüsse unter Nutzung seines/ihres kreativen Potenzials zu entwerfen und umzusetzen,
- 6. saloneigene Haarschneidekonzepte zu erstellen, seine/ihre Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bei der Umsetzung neuer Schneidetechniken anzuleiten und deren Umsetzung zu überwachen,
- 7. typgerechte und anlassbezogene Frisuren mit unterschiedlichen Methoden zu entwickeln und umzusetzen,
- 8. den Zustand der Gesichtshaut im Hinblick auf Möglichkeiten der kosmetischen Behandlung zu diagnostizieren,
- 9. pflegende sowie dekorative kosmetische Maßnahmen an der Haut einschließlich Haarentfernung und Gestaltung der Wimpern vorzunehmen und
- 10. einfache Masken und Spezialeffekte sowie typgerechte und anlassbezogene Make-ups unter Berücksichtigung der jeweiligen Kundenwünsche, der Stilkunde sowie den gesellschaftlichen, kulturellen und modischen Einflüssen zu entwerfen und umzusetzen.
- (2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:
  - 1. Sorgfalt und Genauigkeit beim Durchführen der Farbbestimmung, der Diagnose und der Erstellung des Behandlungsplans,
  - $2.\ korrekte\ Handhabung\ und\ Anwendung\ von\ Produkten,\ Instrumenten\ und\ Apparaten,$
  - 3. planungsgenaue Ausführung der Arbeiten (von der Idee bis zum Schnitt/Styling),
  - 4. fachgerechte Anwendung der Arbeitstechniken,
  - 5. typgerechte und seitensymmetrische Umsetzung des Make-ups,
  - 6. genaue und sorgfältige Durchführung der Nagelpflege sowie Idee und Kreativität des Nageldesigns und
  - 7. Kreativität, Gesamteindruck und Harmonie des Gesamtergebnisses.
- (3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 5,5 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 6 Stunden zu beenden.
- (4) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat eigene Werkzeuge und Produkte zu verwenden. Sind diese für die zweifelsfreie Bewertung der erbrachten Lernergebnisse nicht geeignet, kann die Prüfungskommission Werkzeuge und Produkte von der Verwendung ausschließen.

#### Gegenstand "Damenbedienen mit permanenter Umformung"

**§ 8.** (1) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat die folgenden Lernergebnisse nachzuweisen:

- 1. Kundenwünsche zu ermitteln und eine fundierte Haaranalyse bzw. eine Diagnose des Kopfhautzustandes auf Grundlage der vom Kunden/von der Kundin gegebenen Informationen durchzuführen,
- 2. einen Behandlungsplan für Haare und Kopfhaut zu erstellen,

- 3. eine permanente Veränderung der Haarstruktur unter Berücksichtigung von Haarqualität und Ausgangslage am Kunden/an der Kundin vorzunehmen,
- 4. innovative Haarschnitte und Frisuren unter Berücksichtigung der jeweiligen Kundenwünsche, der Stilkunde sowie der gesellschaftlichen, kulturellen und modischen Einflüsse unter Nutzung seines/ihres kreativen Potenzials zu entwerfen und umzusetzen,
- 5. typgerechte und anlassbezogene Frisuren mit unterschiedlichen Methoden zu entwickeln und umzusetzen und
- 6. einfache Masken und Spezialeffekte sowie typgerechte und anlassbezogene Make-ups unter Berücksichtigung der jeweiligen Kundenwünsche, der Stilkunde sowie den gesellschaftlichen, kulturellen und modischen Einflüssen zu entwerfen und umzusetzen.
- (2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:
  - 1. Sorgfalt und Genauigkeit beim Durchführen der Haaranalyse, der Diagnose und der Erstellung des Behandlungsplans,
  - 2. korrekte Handhabung und Anwendung von Produkten, Instrumenten und Apparaten,
  - 3. planungsgenaue Ausführung der Arbeiten (vom Entwurf bis zur Umsetzung),
  - 4. fachgerechte Anwendung der Arbeitstechniken und
  - 5. Gesamteindruck und Harmonie des Gesamtergebnisses.
- (3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 4 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 4,5 Stunden zu beenden.
- (4) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat eigene Werkzeuge und Produkte zu verwenden. Sind diese für die zweifelsfreie Bewertung der erbrachten Lernergebnisse nicht geeignet, kann die Prüfungskommission Werkzeuge und Produkte von der Verwendung ausschließen.

## Gegenstand "Herrenbedienen"

**§ 9.** (1) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat die folgenden Lernergebnisse nachzuweisen:

- 1. Kundenwünsche zu ermitteln und eine fundierte Haaranalyse bzw. eine Diagnose des Kopfhautzustandes auf Grundlage der vom Kunden/von der Kundin gegebenen Informationen durchzuführen,
- 2. einen Behandlungsplan für Haare und Kopfhaut zu erstellen,
- 3. innovative Haarschnitte und Frisuren unter Berücksichtigung der jeweiligen Kundenwünsche, der Stilkunde sowie der gesellschaftlichen, kulturellen und modischen Einflüsse unter Nutzung seines/ihres kreativen Potenzials zu entwerfen und umzusetzen,
- 4. saloneigene Haarschneidekonzepte zu erstellen, seine/ihre Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bei der Umsetzung neuer Schneidetechniken anzuleiten und deren Umsetzung zu überwachen,
- 5. typgerechte und anlassbezogene Frisuren mit unterschiedlichen Methoden zu entwickeln und umzusetzen.
- 6. unter Berücksichtigung der Wuchsrichtung und des Hautzustandes Rasuren auch unter schwierigen Voraussetzungen (zB starke Wirbel, gesundheitliche Beeinträchtigungen des Kunden/der Kundin) durchzuführen und
- 7. unter Berücksichtigung der Wuchsrichtung und Dichtheit des Haarwuchses Bärte in Form zu bringen und zu schneiden bzw. zu trimmen.
- (2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:
  - 1. Sorgfalt und Genauigkeit beim Durchführen der Haaranalyse, der Diagnose und der Erstellung des Behandlungsplans,
  - 2. korrekte Handhabung und Anwendung von Produkten, Werkzeugen, Instrumenten und Apparaten,
  - 3. planungsgenaue Ausführung der Arbeiten (vom Konzept bis zur Umsetzung),
  - 4. fachgerechte Anwendung der Arbeitstechniken und
  - 5. Kreativität, Gesamteindruck und Harmonie des Gesamtergebnisses.
- (3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 90 Minuten bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 105 Minuten zu beenden.

(4) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat eigene Werkzeuge und Produkte zu verwenden. Sind diese für die zweifelsfreie Bewertung der erbrachten Lernergebnisse nicht geeignet, kann die Prüfungskommission Werkzeuge und Produkte von der Verwendung ausschließen.

#### Gegenstand "Haararbeiten"

**§ 10.** (1) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat das folgende Lernergebnis nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage, Haarvollersatz und -teilersatz anzufertigen, zu pflegen und damit natürliche und innovative Frisuren zu gestalten.

- (2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:
  - 1. fachgerechte Ausführung unterschiedlicher Tressier- und Knüpfknoten,
  - 2. korrekte Handhabung und Anwendung von Produkten, Werkzeugen, Instrumenten und Apparaten,
  - 3. Sauberkeit und Länge der Bärte und
  - 4. Gesamteindruck und Innovation der Frisierergebnisse.
- (3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 3 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 3,5 Stunden zu beenden.
- (4) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat eigene Materialien, Produkte und Werkzeuge zu verwenden. Sind diese für die zweifelsfreie Bewertung der erbrachten Lernergebnisse nicht geeignet, kann die Prüfungskommission diese von der Verwendung ausschließen.
- (5) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat die ihm/ihr bekannt gegebenen Halbfertigteile zur Prüfung mitzubringen.

#### Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung

§ 11. Das Modul 2 ist eine fachlich mündliche Prüfung und besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Im Teil A hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin anhand einer berufstypischen Aufgabenstellung Lernergebnisse auf LAP-Niveau nachzuweisen. Im Teil B sind die Lernergebnisse in Management, Qualitätsmanagement sowie im Sicherheitsmanagement unter Beweis zu stellen.

## Modul 2 Teil A

- § 12. (1) Das Modul 2 Teil A umfasst den Gegenstand "Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung".
- (2) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat anhand einer berufstypischen Aufgabenstellung, die sich auf konkrete Situationen aus dem beruflichen Alltag bezieht, die nachfolgend angeführten Lernergebnisse auf LAP-Niveau nachzuweisen. Demonstrationsobjekte, wie zB Materialproben oder Werkzeuge, können in der Prüfung herangezogen werden.

Er/Sie ist in der Lage,

- 1. ein Beratungsgespräch zu führen und
- 2. seine/ihre Arbeit sowie Routinearbeiten von anderen zu bewerten und Vorschläge zur Verbesserung einzubringen.
- (3) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:
  - 1. fachliche Richtigkeit und Nachvollziehbarkeit,
  - 2. Umsetzbarkeit und
  - 3. Kundenorientierung.
- (4) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 10 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 20 Minuten zu beenden.

## Modul 2 Teil B

- § 13. (1) Das Modul 2 Teil B umfasst die Gegenstände
- 1. Management,
- 2. Qualitätsmanagement und
- 3. Sicherheitsmanagement.

(2) Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer/eine Unternehmerin zu stellen sind, zu orientieren. Es ist auch zu überprüfen, ob der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin in der Lage ist, komplexe und nicht vorhersehbare Probleme in seinem/ihrem Beruf zu lösen, Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren beruflichen Situationen sowie die Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen zu übernehmen.

#### Gegenstand "Management"

§ 14. (1) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen mindestens fünf von der Prüfungskommission auszuwählende nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

- 1. sämtliche für die Unternehmensgründung notwendigen Schritte umzusetzen und die Chancen und Herausforderungen seiner unternehmerischen Tätigkeit zu beurteilen,
- 2. Unternehmensziele festzulegen und umzusetzen,
- 3. die betrieblichen Aufbau- sowie Ablaufstrukturen und -prozesse festzulegen,
- 4. Kooperationen aufzubauen,
- 5. Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -optimierung im Betrieb zu implementieren,
- 6. Instrumente der Selbstorganisation und des Zeitmanagements anzuwenden,
- 7. den Personalbedarf des Betriebes zu planen und die Personalrekrutierung durchzuführen,
- 8. neue Dienstnehmer/Dienstnehmerinnen aufzunehmen bzw. bestehende Dienstverhältnisse ordnungsgemäß zu beenden,
- 9. die gesetzlichen und kollektivvertraglichen Vorschriften bei bestehenden Dienstverhältnissen einzuhalten,
- 10. Dienstnehmer/Dienstnehmerinnen zu führen und deren Einsätze zu koordinieren,
- 11. die Notwendigkeit zur Weiterbildung zu erkennen und die fachliche und persönliche Entwicklung seiner/ihrer Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen zu fördern,
- 12. betriebsrelevante Kennzahlen zu ermitteln, zu interpretieren und daraus Schlüsse für den Betrieb zu ziehen.
- 13. Lieferanten auszuwählen und mit ihnen bei der Auftragsabwicklung zusammen zu arbeiten,
- 14. mit Lieferanten zu verhandeln,
- 15. das Einkaufsmanagement zu organisieren und zu optimieren,
- 16. Marktforschung zu betreiben, die Ergebnisse zu interpretieren und sie umzusetzen,
- 17. Marketing zu betreiben,
- 18. die Abhängigkeit des Unternehmens von den Kunden/Kundinnen zu erkennen und
- 19. Kundenaufträge professionell auszuführen und Verkaufstechniken anzuwenden.
- (2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:
  - 1. fachliche Richtigkeit und Nachvollziehbarkeit,
  - 2. Umsetzbarkeit und
  - 3. Kundenorientierung.
- (3) Die Prüfung umfasst die Vorbereitung und das Prüfungsgespräch. Im Rahmen der Vorbereitung ist dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin ein Fallbeispiel zur Verfügung zu stellen, das als Grundlage für das anschließende Prüfungsgespräch dient. Die Vorbereitungszeit hat max. 10 Minuten zu dauern. Das daran anschließende Prüfungsgespräch hat mindestens 20 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 30 Minuten zu beenden.

## Gegenstand "Qualitätsmanagement"

§ 15. (1) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen mindestens drei von der Prüfungskommission auszuwählende nachzuweisen:

- 1. innovative Haarschnitte und Frisuren unter Berücksichtigung der jeweiligen Kundenwünsche, der Stilkunde sowie der gesellschaftlichen, kulturellen und modischen Einflüsse unter Nutzung seines/ihres kreativen Potenzials zu entwerfen und umzusetzen,
- 2. saloneigene Haarschneidekonzepte zu erstellen, seine/ihre Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bei der Umsetzung neuer Schneidetechniken anzuleiten und deren Umsetzung zu überwachen

- 3. typgerechte und anlassbezogene Frisuren mit unterschiedlichen Methoden zu entwickeln und umzusetzen,
- 4. Haarvollersatz und -teilersatz anzufertigen, zu pflegen und damit natürliche und innovative Frisuren zu gestalten,
- 5. unter Berücksichtigung der Wuchsrichtung und des Hautzustandes Rasuren auch unter schwierigen Voraussetzungen (zB starke Wirbel, gesundheitliche Beeinträchtigungen des Kunden/der Kundin) durchzuführen,
- 6. den Zustand der Gesichtshaut im Hinblick auf Möglichkeiten der kosmetischen Behandlung zu diagnostizieren,
- 7. pflegende sowie dekorative kosmetische Maßnahmen an der Haut einschließlich Haarentfernung und Gestaltung der Wimpern vorzunehmen,
- 8. einfache Masken und Spezialeffekte sowie typgerechte und anlassbezogene Make-ups unter Berücksichtigung der jeweiligen Kundenwünsche, der Stilkunde sowie den gesellschaftlichen, kulturellen und modischen Einflüssen zu entwerfen und umzusetzen und
- 9. eine komplette Maniküre inkl. Handpflege sowie Nageldesigns nach Kundenwunsch durchzuführen.
- (2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:
  - 1. fachliche Richtigkeit und Nachvollziehbarkeit,
  - 2. Umsetzbarkeit und
  - 3. Kundenorientierung.
- (3) Die Prüfung umfasst die Vorbereitung und das Prüfungsgespräch. Im Rahmen der Vorbereitung ist dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin ein Fallbeispiel zur Verfügung zu stellen, das als Grundlage für das anschließende Prüfungsgespräch dient. Die Vorbereitungszeit hat max. 10 Minuten zu dauern. Das daran anschließende Prüfungsgespräch hat mindestens 20 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 30 Minuten zu beenden.

## Gegenstand "Sicherheitsmanagement"

**§ 16.** (1) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat die folgenden Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

- 1. für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz zu sorgen und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu überwachen,
- 2. darauf zu achten, dass in seinem/ihrem Betrieb Hygienevorschriften eingehalten werden und
- 3. die gesetzlichen Umweltschutzbestimmungen einzuhalten.
- (2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:
  - 1. fachliche Richtigkeit und Nachvollziehbarkeit und
  - Umsetzbarkeit.
- (3) Die Prüfung umfasst die Vorbereitung und das Prüfungsgespräch. Im Rahmen der Vorbereitung ist dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin ein Fallbeispiel zur Verfügung zu stellen, das als Grundlage für das anschließende Prüfungsgespräch dient. Die Vorbereitungszeit hat max. 10 Minuten zu dauern. Das daran anschließende Prüfungsgespräch hat mindestens 20 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 30 Minuten zu beenden.

## Modul 3: Fachtheoretische schriftliche Prüfung

- § 17. Das Modul 3 ist eine schriftliche Prüfung. Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat dabei die dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 entsprechenden fachlichen, planerischen, rechnerischen und kalkulatorischen Lernergebnisse unter Beweis zu stellen.
  - § 18. (1) Das Modul 3 umfasst die Gegenstände
  - 1. Fachkompetenz,
  - 2. Planungskompetenz und
  - 3. Rechnerische Kompetenz und Kalkulation.
- (2) Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer/eine Unternehmerin zu stellen sind, zu orientieren.

- (3) Die Prüfung kann auch in digitaler Form erfolgen, sofern Transparenz und Nachvollziehbarkeit gewährleistet sind.
- (4) Erfolgt die Bewertung des Prüfungsergebnisses durch ein zertifiziertes digitales Prüfungsverfahren im Sinne des § 8 Allgemeine Prüfungsordnung ist zur Bewertung die Anwesenheit der Prüfungskommission nicht erforderlich.

#### Gegenstand "Fachkompetenz"

§ 19. (1) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen mindestens drei von der Prüfungskommission auszuwählende nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

- 1. Kundenwünsche zu ermitteln und eine fundierte Haaranalyse bzw. eine Diagnose des Kopfhautzustandes auf Grundlage der vom Kunden/von der Kundin gegebenen Informationen durchzuführen,
- 2. einen Behandlungsplan für Haare und Kopfhaut zu erstellen,
- 3. unter Berücksichtigung der Farbenlehre und Stilkunde komplexe haarfarbverändernde Techniken umzusetzen,
- 4. typgerechte Farbakzente mittels unterschiedlicher Auftragetechniken umzusetzen,
- 5. eine permanente Veränderung der Haarstruktur unter Berücksichtigung von Haarqualität und Ausgangslage am Kunden/an der Kundin vorzunehmen,
- innovative Haarschnitte und Frisuren unter Berücksichtigung der jeweiligen Kundenwünsche, der Stilkunde sowie der gesellschaftlichen, kulturellen und modischen Einflüsse unter Nutzung seines/ihres kreativen Potenzials zu entwerfen und umzusetzen,
- 7. typgerechte und anlassbezogene Frisuren mit unterschiedlichen Methoden zu entwickeln und umzusetzen,
- 8. Haarvollersatz und -teilersatz anzufertigen, zu pflegen und damit natürliche und innovative Frisuren zu gestalten,
- 9. unter Berücksichtigung der Wuchsrichtung und des Hautzustandes Rasuren auch unter schwierigen Voraussetzungen (zB starke Wirbel, gesundheitliche Beeinträchtigungen des Kunden/der Kundin) durchzuführen,
- 10. unter Berücksichtigung der Wuchsrichtung und Dichtheit des Haarwuchses Bärte in Form zu bringen und zu schneiden bzw. zu trimmen,
- 11. den Zustand der Gesichtshaut im Hinblick auf Möglichkeiten der kosmetischen Behandlung zu diagnostizieren,
- 12. pflegende sowie dekorative kosmetische Maßnahmen an der Haut einschließlich Haarentfernung und Gestaltung der Wimpern vorzunehmen,
- 13. einfache Masken und Spezialeffekte sowie typgerechte und anlassbezogene Make-ups unter Berücksichtigung der jeweiligen Kundenwünsche, der Stilkunde sowie den gesellschaftlichen, kulturellen und modischen Einflüssen zu entwerfen und umzusetzen und
- 14. Kundenaufträge professionell auszuführen und Verkaufstechniken anzuwenden.
- (2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:
  - 1. fachliche Richtigkeit und Nachvollziehbarkeit und
  - 2. Umsetzbarkeit.
- (3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 60 Minuten bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 75 Minuten zu beenden.

#### Gegenstand "Planungskompetenz"

**§ 20.** (1) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen mindestens zehn von der Prüfungskommission auszuwählende nachzuweisen:

- 1. Kundenwünsche zu ermitteln und eine fundierte Haaranalyse bzw. eine Diagnose des Kopfhautzustandes auf Grundlage der vom Kunden/von der Kundin gegebenen Informationen durchzuführen,
- 2. einen Behandlungsplan für Haare und Kopfhaut zu erstellen,

- 3. innovative Haarschnitte und Frisuren unter Berücksichtigung der jeweiligen Kundenwünsche, der Stilkunde sowie der gesellschaftlichen, kulturellen und modischen Einflüsse unter Nutzung seines/ihres kreativen Potenzials zu entwerfen und umzusetzen.
- 4. saloneigene Haarschneidekonzepte zu erstellen, seine/ihre Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bei der Umsetzung neuer Schneidetechniken anzuleiten und deren Umsetzung zu überwachen,
- 5. typgerechte und anlassbezogene Frisuren mit unterschiedlichen Methoden zu entwickeln und umzusetzen.
- 6. den Zustand der Gesichtshaut im Hinblick auf Möglichkeiten der kosmetischen Behandlung zu diagnostizieren,
- 7. einfache Masken und Spezialeffekte sowie typgerechte und anlassbezogene Make-ups unter Berücksichtigung der jeweiligen Kundenwünsche, der Stilkunde sowie den gesellschaftlichen, kulturellen und modischen Einflüssen zu entwerfen und umzusetzen,
- 8. sämtliche für die Unternehmensgründung notwendigen Schritte umzusetzen und die Chancen und Herausforderungen seiner unternehmerischen Tätigkeit zu beurteilen,
- 9. Unternehmensziele festzulegen und umzusetzen,
- 10. die betrieblichen Aufbau- sowie Ablaufstrukturen und -prozesse festzulegen,
- 11. Kooperationen aufzubauen,
- 12. Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -optimierung im Betrieb zu implementieren,
- 13. Instrumente der Selbstorganisation und des Zeitmanagements anzuwenden,
- 14. den Personalbedarf des Betriebes zu planen und die Personalrekrutierung durchzuführen,
- 15. neue Dienstnehmer/Dienstnehmerinnen aufzunehmen bzw. bestehende Dienstverhältnisse ordnungsgemäß zu beenden,
- 16. die gesetzlichen und kollektivvertraglichen Vorschriften bei bestehenden Dienstverhältnissen einzuhalten,
- 17. Dienstnehmer/Dienstnehmerinnen zu führen und deren Einsätze zu koordinieren,
- 18. die Notwendigkeit zur Weiterbildung zu erkennen und die fachliche und persönliche Entwicklung seiner/ihrer Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen zu fördern,
- 19. betriebsrelevante Kennzahlen zu ermitteln, zu interpretieren und daraus Schlüsse für den Betrieb zu ziehen,
- 20. Lieferanten auszuwählen und mit ihnen bei der Auftragsabwicklung zusammen zu arbeiten,
- 21. mit Lieferanten zu verhandeln,
- 22. das Einkaufsmanagement zu organisieren und zu optimieren,
- 23. Marktforschung zu betreiben, die Ergebnisse zu interpretieren und sie umzusetzen,
- 24. Marketing zu betreiben,
- 25. die Abhängigkeit des Unternehmens von den Kunden/Kundinnen zu erkennen,
- 26. für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz zu sorgen und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu überwachen,
- 27. darauf zu achten, dass in seinem/ihrem Betrieb Hygienevorschriften eingehalten werden und
- 28. die gesetzlichen Umweltschutzbestimmungen einzuhalten.
- (2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:
  - 1. fachliche Richtigkeit und Nachvollziehbarkeit und
  - 2. Umsetzbarkeit.
- (3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 3 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 3,5 Stunden zu beenden.

#### Gegenstand "Rechnerische Kompetenz und Kalkulation"

§ 21. (1) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen mindestens drei von der Prüfungskommission auszuwählende nachzuweisen:

- 1. sämtliche für die Unternehmensgründung notwendigen Schritte umzusetzen und die Chancen und Herausforderungen seiner unternehmerischen Tätigkeit zu beurteilen,
- 2. Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -optimierung im Betrieb zu implementieren,
- 3. den Personalbedarf des Betriebes zu planen und die Personalrekrutierung durchzuführen,

- 4. betriebsrelevante Kennzahlen zu ermitteln, zu interpretieren und daraus Schlüsse für den Betrieb zu ziehen und
- 5. betriebsrelevante Kalkulationen durchzuführen.
- (2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:
  - 1. fachliche Richtigkeit (rechnerisch und kalkulatorisch) und Nachvollziehbarkeit und
  - 2. Umsetzbarkeit.
- (3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 60 Minuten bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 75 Minuten zu beenden.

#### Modul 4: Ausbilderprüfung

§ 22. Das Modul 4 besteht in der Ausbilderprüfung gemäß §§ 29a ff BAG, oder in der Absolvierung des Ausbilderkurses gemäß § 29g BAG.

#### Modul 5: Unternehmerprüfung

§ 23. Das Modul 5 besteht in der Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 114/2004.

#### **Bewertung**

- § 23. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt das Schulnotensystem von "Sehr gut" bis "Nicht genügend".
- (2) Das Modul 1, das Modul 2 und das Modul 3 sind positiv bestanden, wenn alle Gegenstände des jeweiligen Moduls zumindest mit der Note "Genügend" bewertet wurden,

(3) Die Absolvierung eines Moduls mit Auszeichnung oder gutem Erfolg hat entsprechend folgender Tabelle zu erfolgen:

Modul	Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul	Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn	Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn
Modul 1	5	drei Gegenstände mit der Note "Sehr gut" bewertet wurden und in den weiteren Gegenständen keine schlechtere Bewertung als "Gut" erfolgte.	drei Gegenstände mit der Note "Sehr gut" oder "Gut" bewertet wurden und in den weiteren Gegenständen keine schlechtere Bewertung als "Befriedigend" erfolgte.
Modul 2	4	zwei Gegenstände mit der Note "Sehr gut" bewertet wurden und in den weiteren Gegenständen keine schlechtere Bewertung als "Gut" erfolgte.	zwei Gegenstände mit der Note "Sehr gut" oder "Gut" bewertet wurden und in den weiteren Gegenständen keine schlechtere Bewertung als "Befriedigend" erfolgte.
Modul 3	3	zwei Gegenstände mit der Note "Sehr gut" bewertet wurden und in den weiteren Gegenständen keine schlechtere Bewertung als "Gut" erfolgte.	zwei Gegenstände mit der Note "Sehr gut" oder "Gut" bewertet wurden und in den weiteren Gegenständen keine schlechtere Bewertung als "Befriedigend" erfolgte.

(4) Angerechnete Gegenstände werden in die Beurteilung, ob ein Modul mit Auszeichnung oder mit gutem Erfolg bestanden wurde, nicht einbezogen. Auf Basis der möglichen Anrechnungen hat die Absolvierung eines Moduls mit Auszeichnung oder gutem Erfolg entsprechend folgender Tabelle zu erfolgen:

Modul	Anzahl der zu	Das Modul ist mit Auszeichnung	Das Modul ist mit gutem
	absolvierenden	bestanden, wenn	Erfolg bestanden, wenn
	Gegenstände pro		
	Modul nach		
	Anrechnung		
		zwei Gegenstände mit der Note	zwei Gegenstände mit der
Modul 1	4	"Sehr gut" bewertet wurden und in	Note "Sehr gut" oder "Gut"
		den weiteren Gegenständen keine	bewertet wurden und in den

		schlechtere Bewertung als "Gut" erfolgte.	weiteren Gegenständen keine schlechtere Bewertung als "Befriedigend" erfolgte.
Modul 2	3	zwei Gegenstände mit der Note "Sehr gut" bewertet wurden und im weiteren Gegenstand keine schlechtere Bewertung als "Gut" erfolgte.	zwei Gegenstände mit der Note "Sehr gut" oder "Gut" bewertet wurden und im weiteren Gegenstand keine schlechtere Bewertung als "Befriedigend" erfolgte.

(5) Die Meisterprüfung ist mit Auszeichnung bestanden, wenn die Module 1, 2 und 3 mit Auszeichnung bestanden wurden. Mit gutem Erfolg ist sie bestanden, wenn die Module 1, 2 und 3 zumindest mit gutem Erfolg bestanden wurden und die Voraussetzungen für die Bewertung der Meisterprüfung mit Auszeichnung nicht gegeben sind.

#### Wiederholung

§ 25. Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.

## Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- § 26. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft.
- (2) Die Verordnung der Bundesinnung der Friseure über die Meisterprüfung für das Handwerk Friseur und Perückenmacher (Stylist); (Friseur-Meisterprüfungsordnung), kundgemacht von der Bundesinnung der Friseure am 30. Jänner 2004, tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.
- (3) Unbeschadet der Regelung in Abs. 2 können Personen ihre vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnene Prüfung bis zu sechs Monate ab Inkrafttreten wahlweise auch gemäß den Bestimmungen der bis dahin geltenden Prüfungsordnung beenden oder wiederholen.
- (4) Der Leiter/Die Leiterin der Meisterprüfungsstelle hat bereits absolvierte vergleichbare Gegenstände gemäß einer nicht mehr in Kraft stehenden Prüfungsordnung auf diese Meisterprüfung anzurechnen.

Bundesinnung der Friseure

KommR Mst. Wolfgang Eder Bundesinnungsmeister

Mag. Jakob Wild Geschäftsführer

#### Anlage 1

#### Qualifikationsstandard

Der folgende Qualifikationsstandard stellt die Grundlage für die unter §§ 7 bis 10, 14 bis 16 und 19 bis 21 dargestellten prüfungsrelevanten Lernergebnisse dar. Er gliedert sich in folgende Qualifikationsbereiche und entsprechend den Anforderungen des § 2 in Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenz:

- 1. Qualifikationsbereich: Fachliche Kompetenzen
  - a. Frisuren gestalten, rasieren und Bart schneiden und
  - b. Dekorative Kosmetik, Haut- und Nagelpflege

und

- 2. Qualifikationsbereich: Berufsspezifische Unternehmensführung
  - a. Entrepreneurship und Unternehmensorganisation,
  - b. Mitarbeiterführung und Personalmanagement,
  - c. Kalkulation und Controlling,
  - d. Beschaffung,
  - e. Absatz, Marketing, Sales Management und
  - f. Sicherheitsmanagement, Gesundheitsschutz, Hygienevorschriften und Umweltschutz.

#### Sämtliche Lernergebnisse entsprechen dem folgenden Kompetenzniveau:

Der Friseur- und Perückenmachermeister/Die Friseur- und Perückenmachermeisterin kann komplexe berufliche Aufgaben oder Projekte leiten. Dabei übernimmt er/sie auch in nicht vorhersehbaren Situationen die Entscheidungsverantwortung. Er/Sie kann festlegen, ob er/sie Aufgaben bzw. Fertigkeiten zur Gänze selbst übernimmt oder an Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bzw. Externe delegiert. Der Friseur- und Perückenmachermeister/Die Friseur- und Perückenmachermeisterin kann seine/ihre Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bei der Umsetzung von Aufgaben bzw. einzelner Fertigkeiten anleiten und unterstützen sowie deren Leistungen überprüfen. Ebenso kann er/sie seine/ihre eigenen und fremde Leistungen sowie das Endergebnis kritisch bewerten und (daraus) neue bzw. optimierte Vorgehensweisen entwickeln.

Qualifikationsbereich: Fachliche Kompetenzen

Frisuren gestalten, rasieren und Bart schneiden				
LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN		
Er/Sie ist in der Lage, Kundenwünsche zu ermitteln und eine fundierte Haaranalyse bzw. eine Diagnose des Kopfhautzustandes auf Grundlage der vom Kunden/von der Kundin gegebenen Informationen durchzuführen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:  - Kommunikationstechniken  - Techniken zur Bestimmung der Haarqualität (zB Zustand des Haares, der Wuchsrichtung)  - Merkmale von Veränderungen der Kopfhaut bzw. Hauterkrankungen  - Mitarbeiterführung	ermitteln und darauf basierend ein		

		unterschiedlicher Techniken und Geräte erstellen, wie zB Haarstruktur, Aussehen und Pflegezustand des Haares, Sprungkraft, auffällige Schäden am Haarschaft.  - sichtbare Hautveränderungen wie Flechten, Warzen, Zysten, Kahlstellen etc. erkennen und Kunden/Kundinnen darauf aufmerksam machen.  - seine/ihre Mitarbeiter/innen bei der Erstellung einer Haar- und Kopfhautanalyse anleiten und die Durchführung überwachen.
Er/Sie ist in der Lage, einen Behandlungsplan für Haare und Kopfhaut zu erstellen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:	Er/Sie kann
Traare und Ropmant zu erstenen.	<ul> <li>Farbenlehre und Stilkunde</li> <li>Produkte (zB Anwendung, Eigenschaften und Wirkungsweisen)</li> </ul>	<ul> <li>Behandlungspläne entwickeln.</li> <li>seinen/ihren Kunden/Kundinnen den aktuellen Trends entsprechende Frisuren, Haarfarben und -längen empfehlen.</li> </ul>
		<ul> <li>auf Basis einer eingehenden Diagnose dem Kunden/der Kundin einen individuellen Behandlungsplan vorschlagen und dabei die Körperproportionen, die Kopf- und Gesichtsform, die Haarqualität und die vom Kunden/von der Kundin gestellten Ansprüche an ihre Frisur berücksichtigen.</li> </ul>
Er/Sie ist in der Lage, unter Berücksichtigung der Farbenlehre und Stilkunde komplexe haarfarbverändernde Techniken umzusetzen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:  - hohes Farbverständnis und Stilkunde - professionelle Farbberatungsmethoden - Farbpsychologie - Auftragetechniken - Material- und Werkstoffkunde - Produkte unterschiedlicher Marken (zB deren Anwendung, Eigenschaften und Wirkungsweisen) - geeignete Vor- und Nachbehandlungen	Er/Sie kann  - geeignete Lösungswege für alle Farbfragen entwickeln und seine/ihre Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bei der Umsetzung unterstützen.  - neue Techniken zum Setzen kreativer und auf die Frisur abgestimmter Farbeffekte entwickeln.  - auf den Kunden/die Kundin abgestimmte stilsichere Farb- und Typberatungen durchführen.  - unter Berücksichtigung der Qualität und Wachstumsrichtung des Haares, des Zustands

		der Kopfhaut und vorangegangener Behandlungen Präparate, Werkzeuge und Techniken für farbverändernde Haarbehandlungen auswählen, Mischverhältnisse abstimmen und richtig dosieren.  - Tönungen/Färbungen vornehmen, insbesondere temporäre und semipermanente Tönungen/Färbungen.  - das gesamte Blondportfolio in allen Facetten typgerecht nuancieren und korrigieren.
Er/Sie ist in der Lage, typgerechte Farbakzente mittels unterschiedlicher Auftragetechniken umzusetzen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:  - Farbpsychologie  - Auftragetechniken  - Material- und Werkstoffkunde  - Produkte unterschiedlicher Marken (zB deren Anwendung, Eigenschaften, Wirkungsweisen)  - geeignete Vor- und Nachbehandlungen	Er/Sie kann  - natürliches, gefärbtes, aufgehelltes Haar mit unterschiedlichen Techniken nuancieren.  - modische, auf den Kunden/die Kundin abgestimmte Farbakzente mittels Tönung/Färbung unter Berücksichtigung der Wünsche des Kunden/der Kundin, des Haares, der Gesichts-/Kopfform, des Lebensstils und/oder des Anlasses durchführen.
Er/Sie ist in der Lage, eine permanente Veränderung der Haarstruktur unter Berücksichtigung von Haarqualität und Ausgangslage am Kunden/an der Kundin vorzunehmen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:  - Wickeltechniken und Wickelarten  - Produkte (zB Anwendung)  - Vor- und Nachbehandlungen (Präparate, Fixierungen etc.)  - Möglichkeiten und Einsatzgebiete für permanente Haarstrukturveränderungen (zB Stylingvariationen für Kombinationen von glatten und gewellten Haaren)	Er/Sie kann  - seine/ihre Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im Bereich unterschiedlicher Wickeltechniken schulen, deren Umsetzung überwachen und nötigenfalls zeitgerecht Optimierungen und Korrekturen vornehmen.  - die Wickel (Art und Größe) und die Wickeltechnik je nach den gewünschten Locken wählen (zB Doppel- und Dreifachwicklungen).  - die für den Haartyp und das erwünschte Ergebnis entsprechende Dauerwellen-Lotion, die richtige Dosierung, Auftragetechnik und Einwirkzeit auswählen.  - eine gleichmäßige Dauerwelle über die gesamte Haarlänge und für alle Arten von

		Frisuren durchführen.  – permanente Veränderungen der Haarstruktur auch bei bereits chemisch behandeltem Haar möglichst haar- und kopfhautschonend durchführen (zB Glätten, Dauerwellen, Stützwellen).  – durch Anwendung von Teilwellen innovative Stylingvarianten erzeugen.
Er/Sie ist in der Lage, innovative Haarschnitte und Frisuren unter Berücksichtigung der jeweiligen Kundenwünsche, der Stilkunde sowie der gesellschaftlichen, kulturellen und modischen Einflüsse unter Nutzung seines/ihres kreativen Potenzials zu entwerfen und umzusetzen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:  - moderne und innovative Techniken des Haareschneidens  - Produkte und Arbeitsmittel zum Erstellen von innovativen Haarschnitten und Stylings	Er/Sie kann  - eigens kreierte Haarschnitte und Frisuren dem Kunden/der Kundin anschaulich darstellen und seinen/ihren Mitarbeitern/ Mitarbeiterinnen die technische Umsetzung erklären.  - sowohl konventionelle als auch innovative Haarschnitte mit unterschiedlichen Arbeitsmitteln unter Berücksichtigung des Kundenwunsches, des Haares, der Gesichts-/Kopfform, des Lebensstils und/oder des Anlasses durchführen.  - ein modisches, auf den Kunden/die Kundin maßgeschneidertes Styling kreieren und umsetzen.  - verschiedene Techniken, Werkzeuge und Präparate einsetzen und seine/ihre Mitarbeiter/innen bei der Umsetzung neuer Frisurentrends beraten und unterstützen.
Er/Sie ist in der Lage, saloneigene Haarschneidekonzepte zu erstellen, seine/ihre Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bei der Umsetzung neuer Schneidetechniken anzuleiten und deren Umsetzung zu überwachen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:  - Informationsquellen für aktuelle Frisurentrends  - vollständiges Repertoire an modernen und innovativen Haarschneidetechniken  - Produkte und Arbeitsmittel zum Erstellen von innovativen Haarschnitten und Stylings	Er/Sie kann  – sich über aktuelle Frisurentrends informieren.  – eigens kreierte Haarschneidekonzepte dem Kunden/der Kundin anschaulich darstellen.  – für seine/ihre Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen je nach Ausbildungsstand Vorlagen für die technische Umsetzung neuer Schnitte entwickeln, um den Kunden/Kundinnen zu gewährleisten, dass sie immer den

		gewünschten Schnitt erhalten.
Er/Sie ist in der Lage, typgerechte und	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:	Er/Sie kann
anlassbezogene Frisuren mit unterschiedlichen Methoden zu entwickeln und umzusetzen.	- modische und kreative Haarschneide- und Stylingtechniken um kreative und innovative Frisuren zu gestalten  - Produkte und Arbeitsmittel zum Entwickeln und Erstellen von innovativen Frisurkreationen	<ul> <li>kreative Haarstylings sowie anlassbezogene Hochsteckvariationen entwickeln.</li> <li>innovative Stylingvarianten unter Berücksichtigung des Kundenwunsches, des Lebensstils, des Haares, der Gesichts-/Kopfform und des Anlasses gestalten.</li> <li>unterschiedliche Techniken zur Gestaltung von Locken anwenden (zB einfache, doppelt gewickelte Locken).</li> <li>geeignete Werkzeuge und Hilfsmittel, insbesondere Haarnadeln, Spangen, Kämme sowie die verschiedenen für die Gestaltung der Frisur benötigten Präparate auswählen.</li> <li>kreative Techniken für Langhaarstylings sowie anlassbezogene Hochsteckvariationen (zB Flechten, Einflechten, Knoten, Wellenlegen, Drehen, Glätten) nach Vorlage bzw. Kundenwunsch kreieren und umsetzen.</li> <li>seine/ihre Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bei der Umsetzung komplexer Frisuren anleiten</li> </ul>
Er/Sig ist in der Logg Hoorvollersetz und teilersetz	Er/Sia hat fortgaschrittana Vanntnissa ühar:	und unterstützen.  Er/Sie kann
Er/Sie ist in der Lage, Haarvollersatz und -teilersatz anzufertigen, zu pflegen und damit natürliche und innovative Frisuren zu gestalten.  Er/Sie ist in der Lage, unter Berücksichtigung der	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:  - Produkte (zB Rohstoffe, Anfertigungsmaterialien, spezielle Reinigungs- und Pflegeprodukte)  - Techniken zur Haarverlängerung/verdichtung  - Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:	<ul> <li>komplette Perücken und Tressen für Haarteile</li> </ul>

Wuchsrichtung und des Hautzustandes Rasuren auch unter schwierigen Voraussetzungen (zB starke Wirbel, gesundheitliche Beeinträchtigungen des Kunden/der Kundin) durchzuführen.	<ul> <li>Einfluss der Bartwuchsrichtungen auf das Ergebnis</li> <li>Rasiertechniken</li> <li>Hautzustandsanalyse</li> <li>Erste Hilfe bei Verletzungen</li> <li>Hygienevorschriften</li> </ul>	<ul> <li>die für das Rasieren, Schneiden und Formen von Bärten und Koteletten geeigneten Präparate, Werkzeuge und Techniken unter Berücksichtigung des Zustands des Haares und der Wuchsrichtung auswählen.</li> <li>eine Rasur unter Berücksichtigung der Wünsche des Kunden/der Kundin, des Haares, der Gesichts-/Kopfform und des Lebensstils durchführen.</li> </ul>
Er/Sie ist in der Lage, unter Berücksichtigung der Wuchsrichtung und Dichtheit des Haarwuchses Bärte in Form zu bringen und zu schneiden bzw. zu trimmen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:  - Einfluss der Bartwuchsrichtungen auf das Ergebnis  - Modetrends bei Bartformen  - Inhaltsstoffe, Eigenschaften und Einsatzmöglichkeiten von Bartpflegeprodukten (zB Bartöl, Bartwachs, Bartbürsten)	Er/Sie kann  - seinen/ihren Kunden/Kundinnen bezüglich einer geeigneten Bartform und den zugehörigen Pflegeprodukten beraten.  - die für das Schneiden und Formen von Bärten und Koteletten geeigneten Pflegeprodukte, Werkzeuge und Techniken unter Berücksichtigung des Zustands des Haares und der Wuchsrichtung auswählen.  - Bärte unter Berücksichtigung des Kundenwunsches, der Gesichts-/Kopfform und der Wuchsrichtung formen, die Konturen sauber ausrasieren und mit geeigneten Pflegeprodukten stylen.

Dekorative Kosmetik, Haut- und Nagelpflege		
LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, den Zustand der Gesichtshaut im Hinblick auf Möglichkeiten der kosmetischen Behandlung zu beurteilen	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:  - Hautzustände und Erkrankungen bzw. Anomalien (Kopfhaut, Gesichtshaut)	Er/Sie kann  - Hautzustände bestimmen und Irritationen, Anomalien, Erkrankungen des Hautbildes erkennen und in die Beratung miteinbeziehen.  - entscheiden, welche Aufgaben er/sie bei der kosmetischen Behandlung selber übernimmt bzw. an Externe delegiert (zB. Kosmetiker, Facharzt).
Er/Sie ist in der Lage, pflegende sowie dekorative	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:	Er/Sie kann

kosmetische Maßnahmen an der Haut einschließlich Haarentfernung und Gestaltung der Wimpern vorzunehmen.	<ul> <li>kosmetische Hautbehandlungen und Hautpflege im Gesicht und am Dekolleté</li> <li>Techniken zu Haarentfernung (zB Harzen, Zupfen)</li> </ul>	<ul> <li>eine für die dekorative Kosmetik notwendige vorbereitende Hautbehandlung durchführen, wie zB Präparate wie Reinigungstonics, erfrischende Cremes, Hautmilch, Tages-, Nacht- und Basiscremes auftragen, und eine Gesichtsmassage zu Reinigungszwecken durchführen.</li> <li>störende Gesichtshaare mittels unterschiedlicher Techniken entfernen.</li> <li>die Augenbrauen in Übereinstimmung mit den Wünschen des Kunden/der Kundin formen.</li> <li>Mitarbeiter/innen beim Wimpern färben anleiten und eine Wimperndauerwelle</li> </ul>
Er/Sie ist in der Lage, einfache Masken und Spezialeffekte sowie typgerechte und anlassbezogene Make-ups unter Berücksichtigung der jeweiligen Kundenwünsche, der Stilkunde sowie den gesellschaftlichen, kulturellen und modischen Einflüssen zu entwerfen und umzusetzen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:  - Hauttypen - Looks, Licht & Hautfarben - Farbenlehre und Stilkunde - Produktkenntnisse von Kosmetik- und Make- up-Produkten - Schminktechniken für anlassbezogene Make- ups - Maskenbilden	durchführen.  Er/Sie kann  Präparate, Werkzeuge und Techniken unter Berücksichtigung der Beschaffenheit der Haut für das dem Kundenwunsch entsprechenden Gestalten von Make-ups auswählen.  Grundierung für Make-ups und Make-ups auf verschiedene Teints und Hautfarben mittels unterschiedlicher Techniken und Applikatoren auftragen.  ein anlassbezogenes Make-up unter Berücksichtigung der Hautfarbe, der Augen, des Haares, der Gesichts-/Kopfform erstellen  ein komplettes Make-up unter Berücksichtigung des gewählten Typs, der Bedürfnisse und Wünsche des Kunden/der Kundin auch abhängig vom Anlass, durchführen.  Make-ups für spezielle Anlässe kreieren und umsetzen (zB Hochzeiten, Events, Foto- und Filmaufnahmen).

		<ul> <li>– einfache Masken und Spezialeffekte erstellen.</li> </ul>
Er/Sie ist in der Lage, eine komplette Maniküre inkl.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:	Er/Sie kann
Handpflege sowie Nageldesigns nach Kundenwunsch	– Nagelformen	<ul> <li>kreative und anlassbezogene Nageldesigns</li> </ul>
durchzuführen.	<ul> <li>Nagelerkrankungen und Anomalien</li> </ul>	entwickeln und Mustervorlagen erstellen.
	- Werkzeuge, Produkte und der	en – eine Diagnose der Nägel erstellen.
	Eigenschaften	<ul> <li>Präparate, Werkzeuge und Techniken unter Berücksichtigung der Handform auswählen.</li> </ul>
		<ul> <li>Hände und Fingernägel reinigen, pflegen und eine komplette Maniküre auch unter erschwerten Bedingungen durchführen.</li> </ul>
		<ul> <li>eine Handmassage mit unterschiedlichen Massagetechniken vornehmen.</li> </ul>
		<ul> <li>kreative Nageldesigns durchführen.</li> </ul>

Qualifikationsbereich: Berufsspezifische Unternehmensführung

Entrepreneurship und Unternehmensorganisation		
LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, sämtliche für die	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:	Er/Sie kann
Unternehmensgründung notwendigen Schritte umzusetzen und die Chancen und Herausforderungen seiner unternehmerischen Tätigkeit zu beurteilen.	<ul> <li>betriebswirtschaftliche, juristische, operative und organisatorische Zusammenhänge in der Unternehmensführung</li> <li>Erstellung eines Businessplans</li> </ul>	<ul> <li>ein Unternehmens- und Salonkonzept entwickeln sowie einen Businessplan erstellen.</li> <li>die geeignete Rechtsform auswählen.</li> </ul>
	- Kostenrechnung	- die geeighete Rechtsform auswahlen seine/ihre Leistungen kalkulieren.
	<ul><li>Rechtsformen</li><li>Standortwahl</li></ul>	<ul> <li>einen passenden Standort für seinen/ihren Betrieb auswählen.</li> </ul>
	<ul> <li>Unternehmenskonzept</li> <li>Marketing (zB Alleinstellungsmerkmal (USP), Zielgruppenwahl, Marketingmaßnahmen)</li> </ul>	<ul> <li>bestimmen, wodurch sich sein/ihr Unternehmen von seinen/ihren Mitbewerbern unterscheidet.</li> <li>die Eröffnung seines/ihres Unternehmens bewerben.</li> </ul>
Er/Sie ist in der Lage, Unternehmensziele festzulegen	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:	Er/Sie kann
und umzusetzen.	– Zusammenhang von Unternehmenszielen, Unternehmenskonzept und unternehmerischen Strategien	<ul> <li>kurz-, mittel- und langfristige Unternehmensziele definieren und festlegen.</li> <li>Maßnahmen zur Erreichung der Unternehmensziele und Methoden zur</li> </ul>

		Kontrolle der Zielerreichung einsetzen.  - seine/ihre Unternehmensziele und unternehmerischen Strategien weiterentwickeln und entscheiden, zu welchem Zeitpunkt deren Umsetzung erfolgen soll.  - seinen/ihren Betrieb unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit führen.  - die Zusammenhänge sämtlicher Unternehmensbereiche erfassen und mögliche Auswirkungen von Änderungen in einzelnen Unternehmensbereichen auf das
		gesamte Unternehmen antizipieren.
Er/Sie ist in der Lage, die betrieblichen Aufbausowie Ablaufstrukturen und -prozesse festzulegen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:  - Möglichkeiten der Unternehmensorganisation  - Methoden zur Evaluierung der Effizienz von innerbetrieblichen Prozessen  - Maßnahmen zur Optimierung von Abläufen	Er/Sie kann  - eine Einteilung der Aufgaben- und Verantwortungsbereiche im Unternehmen vornehmen.  - erkennen, wann eine Anpassung der betriebsinternen Strukturen notwendig wird.  - betriebsinterne Abläufe optimieren.  - seinen Mitarbeitern/ihren Mitarbeiterinnen die Sinnhaftigkeit der Unternehmensorganisation zu vermitteln.
Er/Sie ist in der Lage, Kooperationen aufzubauen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:  – gängige Kooperationsmöglichkeiten  – Verhandlungs-Know-how  – Strategien zur Partnersuche	Er/Sie kann  - erkennen, wann Kooperationen wirtschaftlich sinnvoll sind.  - geeignete Kooperationspartner identifizieren und auswählen.
Er/Sie ist in der Lage, Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -optimierung im Betrieb zu implementieren.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:  - Qualitätssicherungs- und - optimierungsmöglichkeiten	Er/Sie kann  - erkennen, wann Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung notwendig werden.  - Qualitätssicherungs- und - optimierungsprozesse durchführen.  - seine/ihre Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen motivieren, Verbesserungsvorschläge einzubringen.

		<ul> <li>erforderliche Berechnungen und Kalkulationen durchführen und deren Ergebnisse interpretieren.</li> </ul>
Er/Sie ist in der Lage, Instrumente der	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:	Er/Sie kann
Selbstorganisation und des Zeitmanagements anzuwenden.	- Methoden der Selbstorganisation und des	
anzuwenden.	Zeitmanagements	- Aufgaben delegieren.
		<ul> <li>Methoden der Selbstorganisation und des Zeitmanagements einsetzen und anwenden.</li> </ul>
		<ul> <li>seinen/ihren Weiterbildungsbedarf erkennen</li> </ul>
		sowie entsprechende Angebote identifizieren
		und in Anspruch nehmen.

Mitarbeiterführung und Personalmanagement		
LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, den Personalbedarf des Betriebes zu planen und die Personalrekrutierung durchzuführen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:  - Methoden der Personalbedarfsermittlung  - rechtliche Vorschriften (zB Ausländerbeschäftigungsgesetz, Gleichbehandlungsgesetz)  - Kollektivvertrag  - Rekrutierungsmethoden  - Inhalte einer Stellenanzeige  - Führen von Bewerbungsgesprächen	Er/Sie kann  - den kurz-, mittel- und langfristigen Personalbedarf ermitteln.  - ein Jobprofil definieren und dafür notwendige Ausbildungen festlegen.  - Stelleninserate auf Basis des Jobprofils formulieren und die Höhe der Entlohnung unter Berücksichtigung der kollektivvertraglichen Vorschriften festsetzen.  - adäquate Rekrutierungsmethoden auswählen.  - Bewerbungsgespräche und Lohn- bzw. Gehaltsverhandlungen führen.
		<ul> <li>aus dem Bruttobezug die Höhe der Lohnnebenkosten berechnen, um die für den/die Dienstnehmer/ Dienstnehmerin anfallenden Personalkosten zu ermitteln.</li> </ul>
Er/Sie ist in der Lage, neue	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:	Er/Sie kann
Dienstnehmer/Dienstnehmerinnen aufzunehmen bzw.	- relevante rechtliche Vorschriften (zB	<ul> <li>Dienstverträge erstellen.</li> </ul>
bestehende Dienstverhältnisse ordnungsgemäß zu	Arbeitnehmerschutzgesetz, Arbeitsrecht)	<ul> <li>Dienstnehmer/Dienstnehmerinnen</li> </ul>
beenden.	<ul><li>Kollektivvertrag</li></ul>	fristgerecht bei der Gebietskrankenkasse an-

	<ul> <li>Beschäftigungsformen (zB Arbeitsverhältnis, freier Dienstvertrag)</li> <li>Arten des Entgelts (Lohn, Gehalt)</li> <li>Vorschriften zur An- und Abmeldung von Mitarbeitern</li> <li>Auflösungsmöglichkeiten von Dienstverhältnissen (zB Kündigung, einvernehmliche Auflösung, Entlassung,</li> </ul>	<ul> <li>bzw. abmelden und die damit verbundene betriebliche Administration abwickeln.</li> <li>Entgeltabrechnungen überprüfen.</li> <li>Entscheidungen zur Beendigung von Dienstverhältnissen treffen.</li> <li>die Beendigung von Dienstverhältnissen professionell durchführen (zB Einhaltung der Kündigungsfrist).</li> </ul>
	Pensionierung)  – Abfertigungsregelungen  – Formulierung von Dienstzeugnissen	<ul> <li>Dienstzeugnisse unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben ausstellen.</li> </ul>
Er/Sie ist in der Lage, die gesetzlichen und kollektivvertraglichen Vorschriften bei bestehenden Dienstverhältnissen einzuhalten.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: Regelungen zu  - Urlaub - Krankenstand - sonstige Dienstverhinderungsgründe (zB Arzt) - Arbeitszeitregelungen, Überstunden - Arbeitnehmerschutz - Bildungskarenz - Mutterschutz, Elternteilzeit, Elternkarenz, Kündigungs- und Entlassungsschutz, Beschäftigungsverbote - Grundlagen der Personalverrechnung (Brutto- und Nettobezug, Abgaben wie zB Lohnsteuer und Sozialversicherung, Sonderzahlungen, aliquoter Urlaubsanspruch) - Lohnfortzahlung im Krankheitsfall - Arbeitszeitaufzeichnungen	Er/Sie kann  Dienstnehmer/Dienstnehmerinnen über deren Rechte und Pflichten aufklären und deren Einhaltung überprüfen.  Entgeltabrechnungen überprüfen und seinen/ihren Dienstnehmern/Dienstnehmerinnen erklären.  die Einhaltung der Arbeitszeiten der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und deren Aufzeichnungen überprüfen.  die Anzahl der offenen und verbrauchten Urlaubstage von Dienstnehmern/Dienstnehmerinnen ermitteln.  Abgaben wie zB Sozialversicherung und Lohnsteuer fristgerecht abführen.  Löhne und Gehälter zeitgerecht überweisen.
Er/Sie ist in der Lage, Dienstnehmer/Dienstnehmerinnen zu führen und deren Einsätze zu koordinieren.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:  - Führungsstile, -modelle, -konzepte  - Motivationstechniken, -instrumente  - Führen von Mitarbeitergesprächen und Perspektivengesprächen	Er/Sie kann  - neue Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen einschulen (fachlich, Unternehmensphilosophie und - ziele, unternehmensspezifischer Umgang mit Kunden/Kundinnen, organisatorisch).

	<ul> <li>Karriereplanung</li> <li>Kommunikationstechniken</li> </ul>	Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mit Innovationen und neuen Trends vertraut machen, sie daraufhin schulen und deren Performance überprüfen.      seine/ihre Entscheidungen gegenüber seinen/ihren Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen durchsetzen.
		Mitarbeiter- und Perspektivengespräche führen.
		<ul> <li>die Potenziale seiner</li> <li>Dienstnehmer/Dienstnehmerinnen</li> <li>einschätzen.</li> </ul>
		– Karrierepläne für Dienstnehmer/Dienstnehmerinnen entwickeln.
		<ul> <li>Feedback geben.</li> <li>bei Konflikten Lösungen entwickeln.</li> <li>Dienstnehmer/Dienstnehmerinnen motivieren.</li> </ul>
		<ul> <li>Lohn- und Gehaltsverhandlungen mit Dienstnehmern/Dienstnehmerinnen führen.</li> <li>Dienstpläne erstellen.</li> </ul>
Er/Sie ist in der Lage, die Notwendigkeit zur Weiterbildung zu erkennen und die fachliche und persönliche Entwicklung seiner/ihrer	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:  – einschlägige Weiterbildungsangebote  – Personalentwicklung	Er/Sie kann  – passende Maßnahmen zur Weiterbildung identifizieren.
Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen zu fördern.		<ul> <li>geeignete Weiterbildungsangebote auswählen.</li> </ul>
		<ul> <li>Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen zur Weiterbildung motivieren.</li> </ul>

Kalkulation und Controlling		
LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, betriebsrelevante Kennzahlen	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:	Er/Sie kann
zu ermitteln, zu interpretieren und daraus Schlüsse für	<ul> <li>die betrieblichen Umsätze und Kosten</li> </ul>	<ul> <li>die Entwicklung der Umsätze und Kosten</li> </ul>
den Betrieb zu ziehen.	– betrieblich relevante Kennzahlen (zB	laufend kontrollieren.

	Warenumschlaghäufigkeit und -dauer, Deckungsbeitrag, Umsatzrentabilität, Schuldentilgungsdauer)	<ul> <li>für den eigenen Betrieb relevante Kennzahlen errechnen und interpretieren.</li> <li>unternehmerische Entscheidungen aufgrund der Kennzahlen treffen (zB Personalentscheidungen, Entscheidungen über Fremdfinanzierung).</li> </ul>
Er/Sie ist in der Lage, betriebsrelevante Kalkulationen durchzuführen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:  - Kostenrechnung  - Preiskalkulationen  - Zeit-, Personal- und Materialaufwand  - Arbeits- und Leistungszeit  - Preisnachlässe	Er/Sie kann  Personalkosten ermitteln.  Dienstleistungen kalkulieren.  den Minutensatz berechnen.  Materialkosten berechnen.  den Zeitaufwand ermitteln.  den Personalfaktor berechnen.  den Mindestumsatz berechnen.  die effektive Arbeitszeit berechnen.  Preisnachlässe berechnen.

Beschaffung		
LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, Lieferanten auszuwählen und	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:	Er/Sie kann
mit ihnen bei der Auftragsabwicklung zusammen zu	<ul> <li>Lieferantenmarkt</li> </ul>	<ul> <li>nach geeigneten Lieferanten suchen.</li> </ul>
arbeiten.	<ul> <li>Auswahlkriterien f ür Lieferanten</li> </ul>	- Lieferanten auf Basis der Qualität der
	– Einkaufsplanung	Produkte, der Preise, Lieferzeiten, Zahlungsbedingungen etc. auswählen.
Er/Sie ist in der Lage, mit Lieferanten zu verhandeln.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:	Er/Sie kann
	<ul><li>Verhandlungstechniken</li><li>Kommunikationstechniken</li></ul>	<ul> <li>mit Lieferanten kooperativ über Preise,</li> <li>Liefer- und Zahlungsbedingungen verhandeln.</li> </ul>
Er/Sie ist in der Lage, das Einkaufsmanagement zu	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:	Er/Sie kann
organisieren und zu optimieren.	<ul><li>Bestellwesen</li><li>Lagermanagement</li></ul>	<ul> <li>sicherstellen, dass es keine Engpässe bei Produkten gibt.</li> </ul>
		<ul> <li>Liefertermine und Bestellmengen mit den Warenbeständen abstimmen.</li> </ul>
		<ul> <li>Maßnahmen bei Lieferverzug setzen, um den laufenden Betrieb aufrecht zu halten.</li> </ul>

Absatz, Marketing, Sales Management		
LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, Marktforschung zu betreiben, die Ergebnisse zu interpretieren und sie umzusetzen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:  – einfache Methoden der Marktforschung	Er/Sie kann  - eine Branchenanalyse durchführen, um seine/ihre Mitbewerber und deren Angebote
		zu beobachten (zB Angebote weiterer ortsansässiger Betriebe analysieren, Innovationen von führenden Branchenunternehmen beobachten).  – eine Zielgruppenanalyse durchführen und die
		Zielgruppe (Kunden/Kundinnen) seines/ihres Betriebs definieren.
Er/Sie ist in der Lage, Marketing zu betreiben.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:	Er/Sie kann
	<ul> <li>Marketinginstrumente (zB Preispolitik, Produktpolitik, Kommunikationspolitik)</li> </ul>	<ul> <li>Marketinginstrumente aufeinander und auf die Erreichung seiner/ihrer Unternehmensziele abstimmen.</li> </ul>
		<ul> <li>sein/ihr Unternehmen sowie seine/ihre Dienstleistungen und Produkte bewerben.</li> </ul>
		<ul> <li>klassische und moderne Methoden der Werbung (zB Online-Marketing, Direct Mailing) und Verkaufsförderung einsetzen.</li> </ul>
		<ul> <li>umsatzfördernde Maßnahmen setzen, um Phasen mit niedriger Kundenfrequenz möglichst gering zu halten.</li> </ul>
Er/Sie ist in der Lage, die Abhängigkeit des	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:	Er/Sie kann
Unternehmens von den Kunden/Kundinnen zu	<ul> <li>Maßnahmen zur Kundengewinnung</li> </ul>	- Maßnahmen setzen, um seinen/ihren
erkennen.	<ul> <li>Kundenbindungsmaßnahmen</li> </ul>	Kundenstock zu erweitern.
	- Kommunikationstechniken	- (psychologische) Kundenbindungsmaßnahmen einsetzen, um Stammkunden/Stammkundinnen zu gewinnen.
		- in schwierigen Situationen (zB Konflikte mit Kunden/Kundinnen, unzufriedene Kunden/Kundinnen) professionell agieren.
		- die angebotenen Dienstleistungen auf die

		finanziellen Möglichkeiten seiner/ihrer Kunden/ihrer Kundinnen abstimmen.
Er/Sie ist in der Lage, Kundenaufträge professionell auszuführen und Verkaufstechniken anzuwenden.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:  - Unternehmensorganisation  - Verkaufstechniken und -förderung  - Kommunikationstechniken	Er/Sie kann  - ein System zur Terminvergabe entwickeln, bei dem die Wartezeiten der Kunden/Kundinnen gering und die Auslastung seiner/ihrer Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen hoch ist.  - Kunden/Kundinnen über die Dienstleistungen beraten und gegebenenfalls den Preis argumentieren.  - auf die individuellen Bedürfnisse der Kunden/Kundinnen eingehen und positive Kundenerlebnisse schaffen.  - Zusatzverkäufe fördern.

Sicherheitsmanagement, Gesundheitsschutz, Hygienevorschriften und Umweltschutz		
LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz zu sorgen und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu überwachen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:  - Arbeitnehmerschutz  - Unfallverhütung  - Meldevorschriften bei einem Arbeitsunfall, wie zB beim Arbeitsinspektorat  - Arbeitsplatzevaluierung  - Schutzbestimmungen für Frauen, Jugendliche und Personen mit Behinderungen  - Arbeitsinspektion sowie Arbeitsmediziner/innen und Sicherheitsfachkräfte der AUVA  - Ergonomie am Arbeitsplatz  - Maßnahmen bei gesundheitlichen Problemen	Er/Sie kann  - die gesetzlich gebotenen Maßnahmen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen setzen.  - Dienstanweisungen zur Einhaltung von Arbeitnehmerschutzbestimmungen geben.  - alle Maßnahmen zur Arbeitssicherheit und zum Arbeitnehmerschutz kontrollieren.  - die Meldevorschriften im Fall eines Arbeitsunfalls umsetzen.  - Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten vorbeugen, indem er/sie auf die sichere und ergonomische Gestaltung der Arbeitsplätze achtet.  - angemessene Maßnahmen bei gesundheitlichen Problemen im Betrieb ergreifen.

Er/Sie ist in der Lage, darauf zu achten, dass in	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:	Er/Sie kann
seinem/ihrem Betrieb Hygienevorschriften	<ul><li>Hygienevorschriften</li></ul>	<ul><li>seinen/ihren Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen</li></ul>
eingehalten werden.		die Umsetzung der Hygienevorschriften in
		seinem/ihrem Betrieb erklären und deren
		Einhaltung überprüfen.
Er/Sie ist in der Lage, die gesetzlichen	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:	Er/Sie kann
Umweltschutzbestimmungen einzuhalten.	– Umweltschutzbestimmungen	<ul> <li>Systeme zur ordnungsgemäßen Mülltrennung implementieren.</li> </ul>
		<ul> <li>seinen/ihren Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen die betriebsinterne Umsetzung der gesetzlichen Umweltschutzbestimmungen</li> </ul>
		erklären und deren Einhaltung überprüfen.
		- Produkte und Arbeitsverfahren in Hinblick
		auf ihre Umweltverträglichkeit beurteilen.

## Anlage 2

## Lernergebnisse auf LAP-Niveau - Modul 1 Teil A und Modul 2 Teil A

Die folgenden Lernergebnisse, Kenntnisse und Fertigkeiten stellen die Grundlage für die unter §§ 5 und 12 dargestellten prüfungsrelevanten Lernergebnisse dar.

## Sämtliche Lernergebnisse entsprechen dem folgenden Kompetenzniveau:

Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin kann innerhalb seines/ihres beruflichen Arbeitskontextes, der in der Regel bekannt ist, sich jedoch ändern kann, selbstständig tätig werden. Er/Sie ist in der Lage, im Team zu arbeiten, andere Personen anzuleiten und die Routinearbeiten anderer Personen zu beaufsichtigen. Zudem kann der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin eine gewisse Verantwortung für die Bewertung und Verbesserung der Arbeitsaktivitäten übernehmen.

## Modul 1 Teil A

Gegenstand "Prüfarbeit auf Niveau der Lehrabschlussprüfung"

LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, ein komplettes Herrenservice mit klassischem Verlauf durchzuführen.	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnisse über:  - Schnittlinien - Basishaarschnitt - Klassischen Verlauf - Kopfhautmassagetechniken - Umgang mit Kamm, Schere, Haarschneidemaschine, Rasiermesser, Föhn - Föhntechniken - Produkte (zB Shampoo, Pflege- und Stylingprodukte) - Hygienevorschriften	Er/Sie kann  - die Haarwäsche inklusive Kopfmassage durchführen.  - einen klassischen Verlauf mit Kamm, Schere und Haarschneidemaschine ohne Längenaufsätze schneiden.  - die Fasson mit dem Rasiermesser ausrasieren.  - mit Bürste und Föhn ein modernes Frisurenstyling erarbeiten.
Er/Sie ist in der Lage, eine komplette Rasur mit dem Rasiermesser durchzuführen.	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnisse über:  - Umgang mit dem Rasiermesser  - Bartwuchsrichtung  - Hautbeschaffenheit  - Rasierzüge und Spannkegel  - Wirkung von Kompressen  - Produkte (zB Rasiercreme, After Shave)  - Gesichtsmassagetechnik  - Desinfektionsmaßnahmen  - Hygienevorschriften  - Wundversorgung	Er/Sie kann  - das Rasiermesser desinfizieren.  - Kompressen anlegen.  - das Gesicht fachgerecht einseifen.  - schulmäßige Rasierzüge ausführen.  - eine entsprechende Vor- und Nachbehandlung durchführen.  - durch die Rasur entstandene Verletzungen versorgen.

## Modul 2 Teil A

Gegenstand "Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung"

LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, ein Beratungsgespräch zu	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnisse über:	Er/Sie kann
führen.	<ul> <li>Aufbau von Haar, Haut und Nagel</li> </ul>	<ul> <li>Kunden/Kundinnen, Kollegen/Kolleginnen</li> </ul>
	<ul> <li>Permanente Umformungen</li> </ul>	und Lehrlingen den Ablauf einer
	<ul> <li>Wirkungsweise von Produkten im Salon (zB</li> </ul>	permanenten Umformung veranschaulichen.
	farbverändernde Produkte, Pflegeprodukte)	- den Kunden/die Kundin über den Ablauf
	– Farblehre	einer Farbveränderung aufklären.
	<ul> <li>Haarschneide- und Stylingtechniken</li> </ul>	- über die Durchführung eines Haarschnitts
	<ul><li>Schönheitspflege</li></ul>	inklusive dazu passender Stylingmöglichkeiten (auch unter
	- Fachgerechte Verwendung von Werkzeugen	Verwendung von Skizzen) informieren.
		<ul> <li>die Durchführung einer Maniküre erklären.</li> </ul>
		<ul> <li>die Erstellung eines Make-ups beschreiben.</li> </ul>
Er/Sie ist in der Lage, seine/ihre Arbeit sowie	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über:	Er/Sie kann
Routinearbeiten von anderen zu bewerten und	<ul><li>Gesprächsführung</li></ul>	– die Qualität der eignen Arbeiten sowie der
Vorschläge zur Verbesserung einzubringen.	<ul><li>Feedback</li></ul>	Arbeiten von Kollegen und Kolleginnen
	- sein/ihr Fachgebiet (siehe Lernergebnisse	beurteilen
	oberhalb)	<ul><li>Feedback geben.</li></ul>
		<ul> <li>Optimierungsvorschläge einbringen.</li> </ul>